

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V), der §§ 70 und 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) sowie § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG-Org) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung für das Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit beschlossen:

§ 1 Aufbau und Gliederung

(1) Für die Landeshauptstadt Schwerin besteht zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ein Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit.

(2) Die Aufgaben des Jugendamtes nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit wahrgenommen.

§ 2 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses (JHA)

(1) Der JHA besteht aus ... stimmberechtigten Mitgliedern, welche von der Stadtvertretung gewählt werden und den nach dem Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des SGB - Kinder- und Jugendhilfe- (AGKJHG-Org) vorgeschriebenen beratenden Mitgliedern.

(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem JHA Mitglieder der Stadtvertretung an, die in der Jugendhilfe erfahren sind und Personen, welche vom Stadtjugendring und der „Kleinen Liga“ der freien Wohlfahrtspflege, vorgeschlagen werden.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem JHA die unter § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des SGB – Kinder- und Jugendhilfe - genannten Personen an.

§ 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Ausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtvertretung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an die Stadtvertretung Anträge zu stellen.

(2) Der Ausschuss ist vor der Berufung des Leiters des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit anzuhören.

(3) Der JHA beschließt im Rahmen der ihm durch Gesetz, Beschlüsse der Stadtvertretung sowie dieser Satzung übertragenen Aufgaben der Jugendhilfe insbesondere über

- die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- Angelegenheiten der Jugendhilfe, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen,
- den Haushaltsplanentwurf der Jugendhilfe
- die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe innerhalb der Zuständigkeit des Amtes
- die Übertragung von Aufgaben an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder an Einzelpersonen gemäß § 76 SGB VIII
- Richtlinien für den wirksamen Einsatz der von der Stadtvertretung, dem Bund, dem Land, der EU oder anderen Stellen bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen des Amtes und der Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere auch für die Verteilung der im

Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel.

- Vorschlag der Jugendschöffen gemäß § 35 JGG
- Anhörung vor Berufung des Jugendamtsleiters

(4) Der JHA bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung. Er bestimmt die Arbeitsaufträge und wählt die Mitglieder für diesen Unterausschuss.

Dem Unterausschuss können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des JHA sind.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann einzelne Aufgaben der Jugendhilfe bestimmen, zu deren Bearbeitung er weitere beratende Unterausschüsse aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern des JHA bildet.

(6) Das Amt soll dem JHA die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vorschlagen, in denen neben ihm die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.

(7) Der JHA kann zu einzelnen Themen Unterausschüsse und Arbeitsgemeinschaften, Sachverständige und junge Menschen einladen und an den Beratungen beteiligen.

§ 4

Verfahren des Jugendhilfeausschusses

(1) Der JHA wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

(2) Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem zuständigen Beigeordneten oder in dessen Auftrag mit dem Amtsleiter festgesetzt.

§ 5

Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden im Auftrage des Oberbürgermeisters vom Leiter des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit geführt.

(2) Der Amtsleiter ist befugt, Einzelentscheidungen zur Vergabe von finanziellen Mitteln zur Förderung von Projekten bis zu 1000,00 € zu treffen mit nachfolgender Informationspflicht an den JHA.

§ 6

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen die für Frauen und Männer gelten in der männlichen Sprachform verwendet wurden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 7

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes für Jugend, Soziales und Wohnen vom 21.09.1997 außer Kraft.